Amtsblatt zur Lemberger Zeitung. | Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

11. November 1864. Nro 258. 11. Listopada 1864.

(2031) **Edikt.** (2)

Nro. 7237. Von dem k. k. Złoczower Kreisgerichte wird den, dem Aufenthaltsorte nach unbekannten Kalman Dubiner und Mendel Heilpern mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Salamon Berl Halberthal mit dem Bescheide dieses k. k. Kreisgerichtes vom 2. November 1864 Zahl 7237 wider die eben genannten Kalman Dubiner und Mendel Heilpern die Zahlungsauflage über die Wechselsumme pr. 100 SRubl. in Depositen s. N. G. erlassen wurde.

Da der Wohnort der eben Genannten unbekannt ist, so wird denselben der Herr Advokat Dr. Landau mit Substituirung des Hrn. Advokaten Dr. Wesołowski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte.

Złoczow, den 2. November 1864.

(2028) **Edikt.** (2)

Nro. 48411. Von dem k. k. Lemberger Landes- als Handelsgerichte wird dem abwesenden und dem Wohnorte nach unbekannten Ladislaus Grf. Humnicki mit diesem Edikte bekanntgemacht, daß Leib Losch wider denselben am 6. Oktober 1864 Zahl 48411 ein Zahlungsauflagegesuch wegen 500 fl. öst. W. s. N. G. angebracht hat.

Da der Wohnort desselben unbekannt ist, so wird demselben der Herr Dr. Czemeryński mit Substituirung des Herrn Dr. Kabath auf seine Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Landes- als Handelsgerichte.

Lemberg, den 2. November 1864.

(2017) **Edykt.** (2)

Nr. 16180. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie uwiadamia niewiadomego z pobytu Wilhelma Wagnera, że przeciw niemu pod dniem 31. grudnia 1862 do l. 17402 nakaz płatniczy sumy wekslowej 50 zł. w. a. na rzecz Breine Katz wydanym i ustanowionemu dla niego kuratorowi p. adwokatowi Dwernickiemu ze substytucyą p. adwokata Bardascha doręczonym został.

Stanisławów, dnia 26. października 1864.

(2033) **Kundmachung.** (2)

Nro. 8297. Zur Sicherstellung der Konservazionsherstellungen auf der Brzeżan-Złoczower Landesstrasse pro 1865 wird hiemit die Offertverhandlung ausgeschrieben.

Die Erfordernisse bestehen:

An Erdarbeiten: 450 Kub. M. verschlämmte Gruben ausheben, im Fiskalpreise pr. 400 fl. 50 kr.

An Deckstoffarbeiten:

aus dem Steinbruche Zwierzyniec:

in der 1. Meile 1/4 18 Prismen sammt allen dazu gehörigen Arbeiten, jedoch ohne Verbreitung, im Fiskalpreise 44 fl. 46 kr.,

in der 1. Meile 2/4 50 Prismen im Fiskalpreise 146 fl.,

aus dem Steinbruche Łysa góra:

in der 1. Meile 3/4 100 Prismen im Fiskalpreise 306 fl.,

in der 1. Meile 4/4 100 Prismen im Fiskalpreise 231 fl.,

aus dem Zukower Steinbruche:

in der 2. Meile 1/4 50 Prismen 105 fl.,

in der 2. Meile 2/4 80 Prismen 174 fl. 80 kr.,

aus dem Dryszczower Steinbruche:

in der 2. Meile 3/4 100 Prismen im Fiskalpreise 218 fl. 50 kr.

in der 2. Meile 4/4 100 Prismen im Fiskalpreise 293 fl. 50 kr.,

in der 3. Meile 1/4 100 Prismen im Fiskalpreise 368 fl. 50 kr.,

in der 3. Meile 2/4 20 Prismen im Fiskalpreise 38 fl. 40 kr.

in Summa 1926 fl. 06 kr.

ein neuer Durchlaß 183 fl. 78 kr.

an Dammgeländer 77 fl. 32 kr.

eine neue Viertelmeilensäule 8 fl. 40 kr.

in Summa 2596 fl. 06 kr.

österr. Währ.

Die sonstigen allgemeinen und speziellen, namentlich mit hoher Statthalterei-Verordnung vom 13. Juni 1856 Zahl 23831 festgesetzten Offertbedingnisse können bei der Brzeżaner Kreisbehörde eingesehen werden.

Unternehmungslustige werden hiemit eingeladen, ihre mit 10% Vadium belegten Offerten längstens bis 5. Dizember 1864 bei der Brzezaner k. k. Kreisbehörde zu überreichen, worauf diese Offerten am 6. Dezember 1864 um 10 Uhr Vormittags werden ämtlich eröffnet werden.

Brzeżan, am 18. Oktober 1864.

(2026) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 5308. C. k. miejsko-deleg. sąd powiatowy w Samborze podaje do wiadomości publicznej, że na podanie Ewy Luciowej celem zaspokojenia wygranej przeciw Janowi Staszyn sumy 129 zł. w. a. z odsetkami 6% od dnia 11. kwietnia 1862 rachować się mającemi, kosztami 9 zł. 7 c., 6 zł. 89 c., 5 zł. 87 c., 2 zł., 8 zł. 3 c., 4 zł. i 10 zł. 49 c. w. a. z odtrąceniem opłaconej kwoty 20 zł. w. a. przymusowa licytacya realności pod NK. 38 w Olszaniku położonej, ciała tabularnego niemającej, do dłużnika Jana Staszynego należącej, na 545 zł. w. a. ocenionej dozwala się, która to licytacya w trzech terminach, t. j. dnia 1. grudnia 1864, 15. grudnia 1864 i 22. grudnia 1864, a to na pierwszych dwóch terminach za lub nad cenę szacunku, a na 3cim niżej takowej w tutejszym sądzie odbędzie się.

Akta opisania jako też otaksowania tej realności, jako też warunki licytacyi w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć można.

O czem obie strony, tudzież Annę Kurpiniec się zawiadamia i chęć kupienia mających wzywa się.

Z c. k. miejsko-deleg. sądu powiatowego.

Sambor, dnia 2. października 1864.

(2025) **Edykt.** (2)

Nr. 16229. C. k. sąd obwodowy jako wekslowy w Stanisławowie wzywa niniejszem posiadacza wekslu przez W. Paulinę Wolańską dnia 1. sierpnia 1863 na własną ordrę na sumę 2000 zł. w. a. wystawionego, a przez W. Antoniego Mysłowskiego w rok od daty wystawienia do zapłaty akceptowanego, aby weksel ten w 45 dniach rachując od trzeciorazowego ogłoszenia niniejszego wezwania w Dzienniku krajowym przedłożył, gdyż inaczej takowy za nieważny uznany zostanie.

Z c. k. sądu obwodowego.

Stanisławów, dnia 26. października 1864.

(2024) **Edykt.** (2)

Nr. 16807. C. k. sąd obwodowy Stanisławowski uwiadamia niniejszem z miejsca pobytu niewiadomego Adama Golejowskiego, iż przeciw niemu w skutek prośby pana Antoniego Wiśniowskiego, pod dniem 2. listopada 1864 l. 16807 nakaz płatniczy na zapłacenie sumy wekslowej 3000 zł. w. a. z p. n. wydanej, i ustanowionemu dla niego kuratorowi w osobie pana adwokata Dwernickiego z zastępstwem pana adwokata Eminowicza doręczony został.

Z c. k. sądu obwodowego.

Stanisławów, dnia 2. listopada 1864.

(2034) **Obwieszczenie.** (2)

Nr. 16308. Magistrat kr. stoł. miasta Lwowa podaje do powszechnej wiadomości, że w celu wydzierżawienia miejskiego prawa propinacyjnego wyszynku piwa i wódki na miejskiem terytoryum za rogatką stryjską położonem (stroną ową pójdzie budować się mająca droga żelazna do Czerniowiec), na czas od 23. grudnia 1864 do 31. grudnia 1867 odbędzie się dnia 17. b. m. listopada 1864 w biórze III. depart. magistratu licytacya przez pisemne oferty, które tamże do 12ej godziny w południe przyjmowane będą, poczem otwarcie onych nastąpi.

Warunki przejrzane być mogą w biórze wspomnionem.

Kwotę wywołania ustanawia się na 450 zł., a 20%, wadyum na 90 zł. w. a.

Lwów, dnia 5. listopada 1864.

(2009) **Edykt.** (2)

Nr. 2255. C. k. sąd powiatowy w Mielcu podaje niniejszem do publicznej wiadomości, iż w skutek rekwizycyi c. k. sądu krajowego Lwowskiego z dnia 12. września 1864 do l. 40067 na zaspokojenie wygranej przez p. Barbarę Adamską przeciw p. Julii hr. Krasickiej i p. Karolinie z hr. Krasickich Skorupkowej kwoty 1816 zł. 50 c. w. a. z p. n. publiczna sprzedaż ruchomości własnością ostatnich będących, dnia 14. kwietnia 1863 zajętych, a 3. lutego 1864 oszacowanych, a mianowicie kosztownych obrazów, mebli, serwisów i t. p. na miejscu w Baranowie w trzech terminach: na dniu 12. grudnia 1864, 9. stycznia 1865 i 25. stycznia 1865, każdą razą o 10ej godzinie rano odbędzie się, przyczem się nadmienia, że ruchomości powyższe przy pierwszych dwóch terminach tylko za cenę szacunkową lub powyżej takowej, przy trzeciem terminie zaś i poniżej oszacowania sprzedane zostaną.

Na licytacyę tę zaprasza się chęć kupienia mających z tym dodatkiem, że takową c. k. notaryusz w Mielcu p. dr. Bartoszyński przeprowadzi.

Mielec, dnia 18. października 1864.

(2048) Konkurs-Kundmachung. (1)

Nr. 2323. Zu besetzen sind bei der Steueradministrazion in Lemberg eine Finanzraths- und Steueradministratorsstelle in der VII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1680 fl. und eine Finanzsekretärsstelle in der VIII. Diätenklasse mit dem Gehalte jährlicher 1260 fl.

Bewerber haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung der allgemeinen Erfordernisse, der juridisch-politischen Studien, der mit gutem Erfolge abgelegten gefällsobergerichtlichen Prüfung, der theoretischen und praktischen Kenntnisse des Steuerfaches, dann der Landessprachen, **binnen drei Wochen** bei dem Präsidium der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg einzubringen.

Auf geeignete disponible Beamte wird besonders Rücksicht genommen.

Lemberg, den 7. November 1864.

(2047) Kundmachung. (1)

Nr. 3982. In Jaworow ist heute ein k. k. Telegraphen-Amt mit beschränktem Tagdienst für den allgemeinen Verkehr eröffnet worden.

K. k. Telegraphen-Inspektorat.

Lemberg, am 10. November 1864.

(2045) Konkurs. (1)

Nro. 138. An der deutsch-israelitischen Hauptschule zu Tarnopol sind durch Absonderung der Mädchen von den Knaben in eigene Lehrzimmer folgende 4 Stellen für Lehrerinnen noch im Laufe des gegenwärtigen Schuljahres zu besetzen:

1) Die Stelle einer Lehrerin, welche nebst dem Unterrichte in den vorgeschriebenen Normalschulgegenständen auch noch die Unterweisung in den Handarbeiten in der III. & IV. Klasse übernimmt, mit dem jährlichen Gehalte pr. 400 fl. öst. W.;

2) 2 Lehrerinnen für die vorgeschriebenen Unterrichtsgegenstände und die weiblichen Handarbeiten in den untern Klassen mit dem jährlichen Gehalte von je 300 fl. öst. W.; und

3) die Stelle einer Unterlehrerin mit dem jährlichen Gehalte von 200 fl. öst. W.

Diejenigen, welche sich um einen dieser Posten bewerben wollen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit dem tarifenmäßigen Stempelmarken versehenen, gehörig dokumentirten Gesuche, worin Lehrbefähigung, etwaige Schulpraxis, Alter, Stand und Geburtsort, so wie ein tadelloser Lebenswandel nachzuweisen ist, bis längstens den 31. Dezember 1864 portofrei an die Direkzion der deutsch-israelitischen Hauptschule in Tarnopol einzusenden.

Tarnopol, am 8. November 1864.

(2037) Konkurs. (2)

Nro. 8878. Zur Besetzung der bei dem Belzer k. k. Bezirksamte erledigten Kanzlistenstelle zweiter Klasse und dem Vorrückungsrechte wird hiemit bis Ende dieses Monats der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber haben ihre nach Vorschrift instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege an den k. k. Bezirksamtsvorstand in Belz gelangen zu lassen. Von der k. k. Kreisbehörde.

Żołkiew, am 4. November 1864.

(2019) Lizitazions-Ankündigung. (1)

Nr. 7608. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Kolomea wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer vom Fleisch- und Weinverbrauche wie auch des 20%gen Zuschlages zu derselben in den nachstehend genannten Verzehrungssteuer-Bezirken, nach dem Kreisschreiben vom 5ten Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhange, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 4ten Jänner 1835 Zahl 262 und dem Gesetze vom 17ten August 1862 R. G. B. XXVI. St. auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1ten Jänner 1865 bis Ende Dezember 1865 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung oder unbedingt auf die Dauer vom 1. Jänner 1865 bis Ende Dezember 1867 mit Verzichtleistung auf das wechselseitige Aufkündigungsrecht, im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1. Die Versteigerung wird an den auf der 4ten Blattseite genannten Tagen im Amtslokale der Finanz-Bezirks-Direkzion vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenen, der als Bestbieter für alle Objekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbote.

2. Die Fiskalpreise sind auf der 4ten Blattseite angegeben.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die blos aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulassung der Israeliten zu der Lizitazion wird blos auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitazions-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werde.

Minderjährige, dann kontraktbrüchige Gefällspächter, so wie auch Diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezählt wurden, Letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitazion nicht zugelassen.

4. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 10ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag im Baaren, oder in k. k. Staatspapieren, oder in galizischen Pfandbriefen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, als Vadium der Lizitazionskommission vor dem Beginne der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme Desjenigen, der den höchsten Anbot gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5. Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen; derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Klausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkührlichen Abweichungen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

„Ich Unterzeichneter biete für den Bezug der Verzehrungs-„steuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau „nach dieser Lizitazions-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von „ bis den Pachtschilling von fl. „ kr. öst. W., Sage: Gulden kr. „öst. W. mit der Erklärung an, daß mir die Lizitazions- und Pacht-„bedingnisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, „und für den obigen Anbot mit dem beiliegenden 10perzentigen Va-„dium von fl. kr. öst. W. hafte.

So geschehen zu am ten 186

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten.

Diese Offerten sind vor der Lizitazion bei dem Vorsteher der Finanz-Bezirks-Direkzion in Kolomea bis sechs Uhr Abends des, der Lizitazion vorangehenden Tages versiegelt zu überreichen und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr angenommen werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriftlichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitazionskommission vorgenommen werden wird.

6. Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen anderen Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbote gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitazion verbliebene Bestbieter wird jedoch von seinem Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitazions-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbote geprüft, und wenn hiebei ein Bestbot erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7. In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anbot zur Versteigerung angenommen.

8. Nach förmlich abgeschlossener Lizitazion werden nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden.

9. Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Anderen lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitazions-Kommission ausweisen und ihr dieselbe übergeben.

10. Wenn Mehrere in Gesellschaft lizitiren, so haften für den Anbot Alle für Einen und Einer für Alle.

11. Der Lizitazionsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anbot, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikazion verbindlich.

12. Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikazion der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungssteuer als Kauzion im Baaren, oder in galizischen Pfandbriefen oder in öffentlichen Obligazionen, welche in der Regel nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Kurswerthe, oder in Staatsanlehen-Losen vom Jahre 1839 ebenfalls nach dem Kurswerthe, jedoch nicht über ihren Nennwerth angenommen werden, oder in einer von der zur Leitung der Gefälle berufenen Behörde annehmbar befundenen Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

13. Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

14. Die übrigen Pachtbedingnisse können überdies bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Kolomea, so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Kossow, Sniatyn und Horodenka in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitazion den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Post-Nr.	Pachtbezirk. Anzahl der dazu gehörigen Ortschaften	Objekt der Versteigerung	Ausrufspreis für ein Jahr fl.	kr.	Tag der Versteigerung	Anmerkung.
1	Obertyn, 18	Fleisch-Verzehrungssteuer Tarifsklasse III.	1147	27	14ten November 1864	In dem Ausrufspreise ist auch der 20%tige Zuschlag begriffen.
2	Peczenizyn, 9	detto	784	15	15ten November 1864	Für jedes Objekt sind abgesonderte Offerten zu machen.
3	Sniatyn, 22	Wein-Verzehrungssteuer	343	10	15ten November 1864	
4	Gwoździec, 24	detto	28	50	16ten November 1864	
5	Chocimierz, 12	detto	8	62	16ten November 1864	

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion.

Kolomea, den 2. November 1864.

(2041) **Edikt.** (1)

Nro. 2293. Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Tyśmienica wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Befriedigung der mit dem h. g. Urtheile vom 21. Oktober 1863 Z. 2221 vom Salamon Vogel gegen die liegende Masse des Abraham Kock und Hoszyja Horowitz ersiegten Forderung pr. 350 fl. KM. sammt 5% Zinsen, der Gerichtskosten pr. 9 fl. 72 kr. öst. W., der Exekuzionskosten pr. 3 fl. 46 kr. und 3 fl. 17 kr. öst. W. wie auch der gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 5 fl. öst. W. zuerkannten Exekuzionskosten (der 3te Exekuzionsgrad d. i.) die exekutive Feilbiethung der, der liegenden Masse des Abraham Kock und Hoszyja Horowitz gehörigen Realität KNro. 111-134 in Tyśmienica unter nachstehenden Bedingungen bewilligt wurde:

1) Zur Vornahme dieser Lizitazion im Gerichtsorte werden zwei Termine, d. i. am 25. November 1864 und am 12. Dezember 1864 jedesmal um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, an welchem Termine diese Realität nur über oder um den Schätzungswerth dem Meistbiethenden verkauft werden wird.

Sollte an den obigen Terminen für diese Realität mindestens der Schätzungswerth nicht angebothen werden, so wird zur Feststellung der erleichternden Lizitazionsbedingungen der Termin auf den 30. Dezember 1864 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt, wozu sämmtliche Hypothekargläubiger mit dem vorgeladen werden, daß die Ausbleibenden als der Mehrheit der Stimmen beitretend angesehen werden.

2) Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 326 fl. öst. W. angenommen werden.

3) Jeder Kauflustige wird verpflichtet vor Beginn der Lizitazion zu Handen der Kommission an Vadium den Betrag von 32 fl. öst. W. im Baaren zu erlegen, welches dem Ersteher in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Lizitanten aber gleich nach abgehaltener Lizitazion zurückgestellt werden wird.

4) Der Ersteher wird verpflichtet sein, binnen 30 Tagen nach Erhalt des den Lizitazionsakt bestätigenden gerichtlichen Bescheides die erste Hälfte des Kaufpreises mit Einrechnung des Vadiums zu Gericht zu erlegen, die zweite Hälfte aber sammt den 5% Zinsen vom Tage der physischen Besitznahme dieser Realität gerechnet, im Lastenstande der erstandenen Realität auf eigene Kosten sicherzustellen, diese 5% Zinsen jedes halbe Jahr vorhinein, das Kapital aber binnen 14 Tagen nach rechtskräftigwerdender Zahlungstabelle bei Gerichte baar zu zahlen.

5) Falls Salamon Vogel diese Realität erstehen sollte, so wird derselbe berechtigt sein, gegen Nachweisung des Eigenthums und der Lastenfreiheit der zu seinen Gunsten ob dieser Realität laut dom. 3. pag. 102. n. 4. on. und dom. 6. pag. 62. n. 11. on. versicherten Forderung pr. 350 fl. KM. diesen Betrag pr. 350 fl. selbst in der ersten Hälfte des Kaufpreises einzurechnen und sich so durch Beibringung eines Löschungskonsenses über den ganzen oder über einen Theil dieses Betrages vom Erlage des Kaufpreises in demselben Verhältniße zu befreien.

6) Sobald der Ersteher in Gemäßheit des 4. Absatzes die erste Hälfte des Kaufpreises zu Gerichte baar erlegt, und die andere Hälfte sammt 5% Zinsen im Lastenstande dieser Realität sichergestellt haben wird, so wird ihm das Eigenthumsdekret der erstandenen Realität ausgefertigt, derselbe auf eigene Kosten als Eigenthümer derselben intabulirt und in den Besitz eingeführt, zugleich aber sämmtliche Lasten aus dem Lastenstande dieser Realität gelöscht und auf den Kaufpreis übertragen werden.

7) Sollte der Ersteher welch' immer Bedingung nicht entsprechen, so wird auf dessen Gefahr und Kosten die erstandene Realität ohne einer neuerlichen Schätzung in einem einzigen Termine um was immer für einen Preis verkauft werden, wofür der vertragsbrüchige Käufer nicht nur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich bleibt.

8) Die Uebertragungsgebühr vom gegenwärtigen Kaufgeschäfte hat der Ersteher aus Eigenem zu entrichten.

9) Rücksichtlich der von dieser Realität zu entrichtenden landesfürstlichen Steuern werden die Kauflustigen an das hierortige k. k. Steueramt gewiesen.

Wovon Salamon Vogel, die liegende Masse des Abraham Kock und Hoszyja Horowitz, dann die Hypothekargläubiger Adalbert Gocmiński, Herrschaft Tyśmienica, Gabriel Mykietiuk, Josef Dawid Dreilinger, Schlomeje Kock, Anton Samulak, die k. k. Finanz-Prokuratur und die etwa hinzuwachsenden Gläubiger durch den Kurator Naftali Weiss verständigt werden.

Den dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Gläubigern Adalbert Gocmiński und Gabriel Mykietiuk wird der Kurator in der Person des hiesigen Handelsmannes Naftali Weiss bestimmt, hievon dieselben mit dem verständigt, ihre Behelfe dem aufgestellten Kurator zeitgerecht zuzustellen, oder einen andern an dessen Stelle zu bestimmen und dem Gerichte rechtzeitig bekannt zu geben, widrigens mit dem aufgestellten Kurator auf deren Gefahr und Unkosten verhandelt werden wird.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Tyśmienitz, am 19. Oktober 1864.

(2043) **Edikt.** (1)

Nro. 7472. Von dem k. k. Kreis- als Handelsgerichte zu Złoczow wird den, dem Wohnorte nach unbekannten, angeblich in Rußland sich aufhaltenden Kalman Dubiner und Mendel Heilpern mit diesem Edikte bekannt gemacht, daß das Großhandlungshaus Halberstam und Nirenstein in Brody gegen selbe unterm 7. November 1864 Z. 7472 ein Gesuch wegen Erlassung der Zahlungsauflage über die Wechselsumme von 400 fl. öst. W. s. N.G. überreicht habe, worüber unterm 8. November 1864 Zahl 7472 die Zahlungsauflage erlassen wurde.

Da der Wohnort der belangten Kalman Dubiner und Mendel Heilpern unbekannt ist, so wird für selbe der Herr Landes-Advokat Dr. Landau mit Substituirung des Herrn Landes-Advokaten Dr. Wesołowski auf ihre Gefahr und Kosten zum Kurator bestellt, und demselben der oben angeführte Bescheid dieses Gerichtes zugestellt.

Vom k. k. Kreis- als Handelsgerichte.

Złoczow, den 8. November 1864.

(2046) **I. Kundmachung.** (1)

Nr. 2422. Zur Sicherstellung des Transportes der Tabakfabriksgüter für das Sonnenjahr 1865 auf den Routen von Winniki nach Monasterzyska und Zabłotow, dann vom Lemberger Bahnhofe nach Winniki, Monasterzyska und Zabłotow, endlich von Monasterzyska nach Jagielnica und Zabłotow werden von der k. k. Tabakfabrik-Verwaltung in Winniki bis zum 29. November 1864 12 Uhr Mittags schriftliche versiegelte, mit dem entsprechenden Stempel und mit den Quittungen über den Erlag der vorschriftsmäßigen Vadien versehene Offerte angenommen werden.

Die ausführlichen Bestimmungen und die beiläufigen Frachtmengen sind aus der näher detaillirten Konkurrenz-Kundmachung Nr. II. Zahl 2422 zu entnehmen, welche sammt den Vertragsbedingungen bei dem Oekonomate der k. k. Finanz-Landes-Direkzion in Lemberg, dann beim k. k. Einlös-Inspektorate in Zaleszczyk und bei allen galizischen k. k. Tabak-Fabriken und Einlösämtern eingesehen werden kann. Von der k. k. Tabak-Fabrik-Verwaltung.

Winniki, am 7. November 1864.

(1999) **Konkurs-Verlautbarung.** (3)

Nro. 1018. Zur Wiederbesetzung der mit dem Bezuge eines Jahresgehaltes von 1050 fl., eines Naturalquartiers und eines Reisepauschals von 525 fl., dann mit einer Kauzionsleistung von 1050 fl. verbundenen Baumeistersstelle für die Graf Skarbek'schen Stiftungsgüter auf Grundlage eines abzuschließenden Dienstvertrags, wird der Konkurs bis Ende November 1864 ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre mit den Nachweisungsdokumenten über Geburtsort, Alter, Religion, Fachstudien und bisherige Verwendung im Baufache versehenen Gesuche, falls sie im Staatsdienste stehen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, im entgegengesetzten Falle aber im Wege der politischen Behörde ihres Aufenthaltsortes bei der k. k. Statthalterei zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 26. Oktober 1864.

Ogłoszenie konkursu.

Nr. 1018. W celu obsadzenia uwolnionej posady budowniczego w dobrach fundacyjnych ś. p. hr. Skarbka, połączonej z roczną płacą 1050 zł., wolnem pomieszkaniem, z dodatkiem 525 zł. na koszta podróżne, i z obowiązaniem złożenia kaucyi w kwocie 1050 zł., na podstawie kontraktu rozpisuje się konkurs do końca listopada 1864.

Ubiegający się o tę posadę mają swoje podania zaopatrzone w dowody miejsca urodzenia, wieku, religii, odpowiednich nauk i dotychczasowego zatrudnienia w budownictwie, w razie jeżeli się znajdują w służbie rządowej, w drodze przełożonego urzędu, w przeciwnym zaś przypadku w drodze politycznego urzędu swojego miejsca pobytu wnieść do c. k. Namiestnictwa.

Z c. k. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 26. października 1864.

(2039) **Kundmachung.** (2)

Nro. 11685. Laut Erlasses des hohen k. k. Handels-Ministeriums vom 19. Oktober l. J. Zahl 13322-3226 wurde die Einleitung getroffen, daß die mit 1. Juni l. J. außer Gebrauch gesetzten Brief- und Zeitungsmarken, dann gestempelten Brief-Kuverts fortan und insolange die hievon reservirten Vorräthe dauern, an Markensammler und Markenhändler gegen Vergütung des Nominalwerthes, beziehungsweise des für die Zeitungsmarken festgesetzten Preises von 1 kr. pr. Stück und von 1 fl. für ein Blatt zu 100 Stücken, hintangegeben werden.

Diejenigen, welche solche Marken oder Kuverts anzukaufen wünschen, haben sich unter Angabe der erforderlichen Daten und unter Erlag des entfallenden Geldbetrages an die nächste k. k. Postdirekzion zu wenden, welche das bestellte Materiale der Parthei ausfolgen oder übersenden wird.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß bis jetzt nur die Vorräthe an italienischen Briefmarken zu 5 und 10 Soldi erschöpft sind, von den übrigen Sorten Briefmarken, von den Zeitungsmarken, dann von den Kuverts aller Gattungen aber noch erhebliche Quantitäten zur Verfügung stehen.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion.

Lemberg, den 6. November 1864.

Anzeige-Blatt. | Doniesienia prywatne.

Obwieszczenie.

W kancelaryi urzędu zastawniczego Lwowskiego ormiańskiego „Pii Montis" odbędzie się na dniu 19. grudnia 1864 publiczna licytacya, na której zaległe klejnoty, srebra i inne fanty sprzedawane będą.

Lwów, dnia 8. listopada 1864. (2029—3)